

# Allgemeine Bedingungen

für die Benutzung der Spieleinrichtung in Trossingen, Achauerstr. 45/2 (Stand: 02.2011)

**Mit dem Betreten des Kinderspielelandes Trossingen werden die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen für die Benutzung des Kinderspiellands Trossingen durch den Besucher (Eltern, sonstige Begleitpersonen und Kinder) anerkannt und sind ausdrücklich Gegenstand des Benutzungsvertrages.**

## 1. Benutzung auf eigene Gefahr / Unfallmeldung / Zutrittsverbot

(1) Das Kinderspielland Trossingen besteht aus mehreren Unterhaltungs- und Spielkomponenten, verschiedenen Kleinspielaktivitäten und verschiedenen Kletterelementen. Die Benutzung aller angebotenen Einrichtungen und Geräte erfolgt auf eigene Gefahr der Besucher und erfordert Rücksichtnahme auf die anderen Besucher, unbeschadet der Verpflichtung des Kinderspielelandes Trossingen, sämtliche Einrichtungen und Geräte in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

(2) Sollte ein Unfall geschehen, so ist dies vor Verlassen der Halle an der Theke bei unserem Personal schriftlich anzuzeigen. Sollte eine schriftliche Anzeige aus plausiblen Gründen nicht zumutbar sein, so ist die schriftliche Anzeige allerdings unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Werktagen nachzuholen. Für Unfälle, die nicht in dieser Form oder nicht innerhalb dieser Frist bei uns angezeigt wurden, wird die Haftung – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

(3) Der Zutritt zum Kinderpark ist nicht gestattet für Personen mit ansteckenden Krankheiten oder offenen Wunden sowie Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

## 2. Haftung

(1) Kindern ist der Besuch des Kinderspielelandes Trossingen nur in Begleitung ihrer Eltern oder eines anderen Aufsichtspflichtigen gestattet, es sei denn, die Eltern haben ausdrücklich auf dem dafür vorgesehenen Formular, das an der Theke von unserem Personal erhältlich ist, ihr Einverständnis mit dem Besuch durch das Kind ohne die Begleitung eines Aufsichtspflichtigen erklärt. Dies ist allerdings nur für Kinder möglich, die mindestens 8 Jahre alt sind. Eine Übertragung der Aufsichtspflicht auf das Kinderspielland Trossingen oder deren Personal findet nicht statt.

(2) Eltern bzw. der sonstige Aufsichtspflichtige haften für ihre Kinder und sind sowohl für den Eintritt jeglicher Schäden an der Einrichtung und den Gerätschaften als auch für Personen- und Sachschäden bei Dritten verantwortlich.

(3) Das Personal des Kinderspielelandes Trossingen ist für die Beaufsichtigung der Kinder nicht verantwortlich. Dies gilt auch dann, wenn das Kinderspielland Trossingen eine Sonderaktion für die Kinder (wie z.B. Bastelaktion) durchführt, oder wenn an einzelnen Spielgeräten Aufsichtspersonal steht.

(4) Das Kinderspielland Trossingen oder ihre Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das Kinderspielland Trossingen haftet nicht für selbst verschuldete Unfälle der Besucher, insbesondere nicht für Schäden, die auf eigener unsachgemäßer Behandlung und/oder Handhabung der Geräte oder sonstiger Spieleinrichtungen beruhen und/oder durch andere Besucher verursacht werden. Auch im Falle von höherer Gewalt und Zufall sowie Mängeln, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet das Kinderspielland Trossingen nicht.

## 3. Bekleidung

(1) Der Spielbereich des Kinderspielelandes Trossingen darf nicht mit Schuhen, sondern nur mit Socken oder Strümpfen mit rutschfesten Sohlen betreten werden. Kinder und Erwachsene sollen bequeme Kleidung tragen. Außenliegende Reisverschlüsse oder Knöpfe können die Folien der Spielgeräte beschädigen.

(2) Die Benutzer sollen Anhänger, Ketten, sowie hängende Ohrringe ablegen und keine Kleidung mit Kordeln oder Bändern tragen.

(3) Zur Sicherheit aller Besucher dürfen Behälter und Gegenstände aus Glas sowie eigenes Spielzeug im Spielbereich nicht benutzt werden. Scharfe, spitze oder sonstige gefährliche Gegenstände dürfen nicht mitgeführt werden.

## 4. Benutzung der Einrichtungen

(1) Sämtliche Einrichtungen des Kinderspielelandes Trossingen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhaften Verunreinigen, Beschädigung oder Verlust entliehener Sachen haftet der Besucher für den Schaden. Beschädigungen an der Einrichtung oder den Gerätschaften sowie entliehenen Gegenständen sind vom Besucher dem Personal unverzüglich anzuzeigen.

(2) Den im Interesse der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit getroffenen Maßnahmen und Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten. Das von der Geschäftsführung hierzu bevollmächtigte Personal übt das Hausrecht innerhalb des Kinderparks aus. Es ist befugt, Besucher die die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden, andere Besucher belästigen, gegen die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoßen, oder den Anordnungen des Personals nicht Folge leisten, aus dem Kinderpark zu verweisen.

(3) Bei dem sogenannten „Schnappi“ darf nur der Innenraum bespielt werden. Es ist nicht erlaubt, sich auf den Körper des „Schnappi“ zu setzen oder zu legen.

(4) An den Netzen (bspw. Trampolin oder Funpark) darf nicht geklettert werden.

(5) Die Trampoline dürfen nur mit einer Person pro Sprungtuch genutzt werden. Saltos sind – wegen der damit verbundenen Lebensgefahr – ausnahmslos verboten. Verboten ist es zudem, höher als die Netzumrandung der Trampoline zu springen. Bei den Trampolinen besteht Aufsichtspflicht. Ohne Erwachsenen oder ohne Aufsichtspersonal durch uns darf ein Kind das Trampolin nicht benutzen.

(6) Die vorhandenen Elektro-Karts dürfen von maximal zwei Kindern oder von einem Kind und einem Erwachsenen benutzt werden.

(7) Verboten ist es auf der Fahrbahn für die Elektro-Karts zu laufen. Die Elektro-Karts sind keine „Box-Autos“ und dürfen daher als solche nicht missbraucht werden. Das Fahren ist ausschließlich gegen den Uhrzeigersinn gestattet.

(8) Das Kleinkinderzimmer ist für Krabbel- und Kleinkinder bis max. 3 Jahre bestimmt.

(9) Schlechtes Benehmen von Kindern, die z.B. andere Kinder beißen, kratzen, schlagen beleidigen etc. wird nicht akzeptiert. Die aufsichtspflichtigen Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Verhaltensweise unverzüglich beendet wird. In besonders gravierenden Fällen behalten wir uns vor ein Hausverbot zu erteilen. Ein Recht auf Rückzahlung des Eintrittsgeldes besteht in diesen Fällen nicht, weder ganz noch teilweise.

## 5. Speisen und Getränke/ Rauchen/ Alkohol

(1) Das Essen und Trinken ist im Spielbereich nicht gestattet. Das Rauchen ist im Kinderspielland Trossingen ebenfalls nicht gestattet. Verstöße werden nicht akzeptiert und führen dazu, dass der Besucher aus der Halle verwiesen werden darf. Ein Recht auf Rückzahlung des Eintrittsgeldes besteht in diesen Fällen nicht, weder ganz noch teilweise.

Eine Ausnahme besteht für Babynahrung, die wir Ihnen auch gerne aufwärmen. Eine weitere Ausnahme besteht für trockene Geburtstagskuchen, was allerdings beim Kassenspersonal mitgeteilt werden muss.

(2) Speisen und Getränke können Sie in unserem Gastronomiebereich erhalten. Diese dürfen dann nur in dem gekennzeichneten Gastronomiebereich konsumiert werden. Eine Mitnahme in den Spielbereich ist strengstens untersagt.

(3) Alkohol ist nur in Maßen zu konsumieren. Auffällig alkoholisierte Gäste müssen wir aus der Halle verweisen. Ein Recht auf Rückzahlung des Eintrittsgeldes besteht in diesen Fällen nicht, weder ganz noch teilweise.

(4) Für Kinder gilt – wegen der Verschluckungsgefahr – striktes Kaugummiverbot.

## 6. Beschädigungen an den Bekleidungen

Für Beschädigungen an der Bekleidung der Besucher, die bei der Benutzung der Einrichtungen und Geräte des Kinderspiellelandes Trossingen entstehen, haftet das Kinderspielland Trossingen nicht. Eine Haftung für die in das Kinderspielland Trossingen vom Besucher mitgebrachten Gegenstände, Geld und sonstige Wertsachen, insbesondere Kleidung sowie Schuhwerk wird nicht übernommen.

## 7. Garderobe / Fundsachen

(1) Für die Garderobe und für am Platz gelassene Gegenstände der Besucher übernimmt das Kinderspielland Trossingen keine Haftung.

(2) Fundsachen werden in regelmäßigen Abständen zum örtlichen Fundbüro gebracht.

## 8. Gerichtsstand/Salvatorische Klausel

(1) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist, soweit gesetzlich zulässig, Trossingen.

(2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.